

BVGer E-1181/2021 vom 19. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1181_2021

FR: TAF E-1181/2021 du 19 février 2026

IT: TAF E-1181/2021 del 19 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Ausserdem ist es für die Revision von Urteilen zuständig, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss und aufgrund von Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 17. Juli 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert ist (Art. 89 Abs. 1 BGG analog).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG), sofern diese nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemäss).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt diese restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt, in: Seiler/von Werdt/Günigerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

E. 3

Im Revisionsgesuch beruft sich der Gesuchsteller auf den Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beziehungsweise nachträglich aufgefundenen Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und führt einleitend aus, gemäss Rechtsprechung seien selbst verspätete Vorbringen auf mögliche völkerrechtliche Wegweisungsschranken zu

prüfen. Das Gesuch stütze sich massgeblich auf ein Schreiben sowie weitere Unterlagen betreffend seinen in B. _____ als Flüchtling anerkannten Cousin C. _____ beziehungsweise auf das verwandtschaftliche Verhältnis zu diesem. Weiter stütze sich das Gesuch auf das verwandtschaftliche Verhältnis zu seinem Cousin D. _____, welcher als (...) der LTTE im Jahre 20(...) gefallen sei. Sodann sei zu beachten, dass sein Schwager E. _____ in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden sei. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Cousins seien in den vorangegangenen Verfahren nicht berücksichtigt worden. Cousin C. _____ habe langjährige Haft und Folter erlebt, weil sein gefallener Bruder D. _____ bei der LTTE als (...) tätig gewesen sei. Weiter stütze sich das Revisionsgesuch auf neue ärztliche Berichte, unter anderem betreffend Körpernarben, und auf Bestätigungsschreiben Dritter. Ferner würden neben weiteren Unterlagen namentlich neuere Berichte zur Ländersituation in Sri Lanka sowie ein persönlich verfasstes Schreiben des Gesuchstellers zu seinen Aufenthalten eingereicht. Einige dieser Dokumente seien aufgrund des völkerrechtlichen Refoulement-Verbotes zwingend zu beachten.

E. 4.1

Einleitend und in Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die erfolgreiche revisionsweise Berufung auf neue Tatsachen und Beweismittel voraussetzt, dass die gesuchstellende Partei diese nicht kannte und deshalb im vorausgegangenen Verfahren nicht rechtzeitig beibringen konnte (sogenannte unechte Noven). Damit sind insbesondere Umstände ausgenommen, welche sie bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können. Eine Revision ist deshalb dann ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsache auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin liegt eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei (vgl. Moser, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 352 Rz. 5.74). Im Einklang mit den herrschenden Lehrmeinungen gelten gemäss koordinierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, nicht als Revisionsgründe. Die Subsidiarität der Revision stellt eine Prozessvoraussetzung dar, was zur Folge hat, dass auf ein Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, wenn der angerufene Revisionsgrund bereits im früheren Verfahren hätte vorgebracht werden können (vgl. hierzu: BVGE 2021 VI/4 E. 7).

E. 4.2

Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Schicksalen der erwähnten Verwandten ist festzuhalten, dass der Schwager des Gesuchstellers bereits im Jahre 20(...) in der Schweiz Asyl erhalten hat. Die Beweismittel beziehungsweise Ereignisse in Bezug auf den Cousin C. _____ datieren (mit einer Ausnahme) auf die Jahre 2007 bis 2013 zurück. Dieser soll laut Gesuchsteller wegen seines Bruders D. _____ verfolgt worden sein, der seinerseits im Jahre 20(...) als (...) gefallen sein soll. Sämtliche dieser Umstände haben sich somit bereits vor der Einreichung des Asylgesuchs durch den Gesuchsteller in der Schweiz im Jahre 2015 ereignet. Aufgrund dieser zeitlichen Gegebenheiten sowie vor dem Hintergrund der erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht, obliegt es dem Gesuchsteller darzulegen, weshalb er trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt die geltend gemachten Umstände sowie die damit in Zusammenhang stehenden Beweismittel nicht bereits früher beibringen konnte. In Ermangelung solcher Ausführungen im Revisionsgesuch gelangt das Gericht zur Auffassung, dass der Gesuchsteller die mit Bezug auf die Verwandten geltend

gemachten Begebenheiten bereits in den früheren Verfahren hätte geltend machen können. Gleiches gilt für die Hinweise auf seine Körpernarben sowie den Arztbericht vom März 2020. Insoweit sind die diesbezüglich eingereichten Beweismittel aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet zu bezeichnen. Soweit der Gesuchsteller das Revisionsgesuch auf Umstände beziehungsweise Unterlagen stützt, welche nach dem Urteil E-3613/2018 vom 17. Juli 2020 entstanden sind - vgl. die im Revisionsgesuch auf Seite 5 ff. aufgelisteten Beweismittel; unter anderem ein Schreiben des Cousins, verschiedene Arztberichte und Photographien [unter anderem betreffend Narben] - sind diese revisionsrechtliche nicht relevant. Dies gilt aufgrund ihres Entstehungsdatums auch für die bei den Akten liegenden Bestätigungsschreiben, Länderberichte sowie die zahlreichen im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten medizinischen Unterlagen neueren Datums. Diesbezüglich ist sodann auf das Verfahren E-1184/2021 zu verweisen (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid).

E. 5.1

Der Gesuchsteller macht geltend, angesichts der drohenden Verletzung von Völkerrecht - namentlich des Refoulement-Verbots - sei das Gericht gehalten, die revisionsweise geltend gemachten Vorbringen sowie eingereichten Unterlagen selbst im Falle einer verspäteten Geltendmachung zu prüfen.

E. 5.2

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können dessen ungeachtet zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht. Aus Gründen der Rechtssicherheit genügt es bei solchen Konstellationen praxismässig nicht, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) lediglich zu behaupten. Der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1 m.w.H.). Eine solche offensichtliche Gefährdung ergibt sich in casu auch nicht aus einer Gesamtschau der vorstehend behandelten Elemente. Aufgrund der geltend gemachten Verfolgungssituation von Verwandten (Cousins/Schwager) sowie Körpernarben ist eine offensichtliche Gefährdung des Gesuchstellers nicht feststellbar. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass er die geltend gemachten Schicksale der Verwandten im erstinstanzlichen Verfahren nicht explizit darlegte beziehungsweise nicht klar in den Kontext seiner Fluchtgründe stellte oder sie gar nicht erwähnte. Der Vollständigkeit halber ist bezüglich der zu den Akten gereichten Schreiben Dritter, welche unter anderem frühere Angaben des Gesuchstellers bestätigen, darauf hinzuweisen, dass diese teilweise von ihm nahestehenden Personen verfasst sind und sich auch nicht auf sämtliche in den vorangegangenen Verfahren als unglaubhaft qualifizierten Fluchtvorbringen beziehen (zum Beweiswert von Bestätigungsschreiben im vorliegenden Länderkontext vgl. etwa Urteil des BVGer E-5761/2022 vom 13. Januar 2023 E. 7.2).

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesuchsteller keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe hat dartun können. Deshalb ist in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen und Richtern (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 11.3 und 12) auf das Revisionsgesuch

nicht einzutreten.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.